

Bemerkungen.

Die Maul- und Klauenseuche ist in steter Abnahme begriffen und im Besondern in den Alpenwirthschaft treibenden Gegenden so weit erloschen, daß die Verschleppung der Seuche auf die Alpen dieses Frühjahr bei allseitiger Vorsicht vermieden werden kann. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß sich der Anstekungsstoff in den Stallungen der Alpen über Winter erhalten kann, und nach bisherigen Erfahrungen im Frühjahr wieder Anstekungen zu bewirken vermag. Die Alpenbesitzer werden daher an die Nothwendigkeit sorgfältiger Reinigung und Desinfektion solcher Ställe und Gegenstände erinnert, welche voriges Jahr mit seuchekrankem Vieh in Berührung gestanden sind. Die Sanitäts- und Gemeindsbehörden haben die Pflicht, sich davon zu überzeugen, daß dieser Aufgabe nachgelebt werde und die Bestoßung solcher Alpen zu verhindern, auf welchen die nothwendige Desinfektion nicht durchgeführt wurde.

Die Lungenseuche im Kanton Thurgau, welche übrigens auf einen einzigen Fall beschränkt geblieben, ist wieder als erloschen zu betrachten.

In Bezug auf anderweitige Thierkrankheiten sind folgende Fälle zu verzeichnen:

Kanton.	Roz.	Milzbrand.	Hundswuth.
Zürich . . .	—	—	1
Bern . . .	—	3	—
Uri . . .	4	—	—
Nidwalden . .	—	3	—
Freiburg . . .	—	—	1
Thurgau . . .	1	—	—
	5	6	2

Bern, den 4. Mai 1877.

Eidg. Departement des Innern.

Bemerkungen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.05.1877
Date	
Data	
Seite	731-731
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 559

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.